

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Alcon Deutschland GmbH (nachfolgend „Alcon“) und ihren Kunden mit Ausnahme der Geschäftsverbindungen der Business Unit Surgical. Alcon gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Vision Care“ (u.a. Kontaktlinsen, Kontaktlinsen Pflegemittel, Benetzungstropfen, Nahrungsergänzungsmittel) und „Surgical“ (OP-Geräte und - Instrumente, Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit unter <https://www.de.alcon.com/de/agb> eingesehen werden. Mit jeder Auftragserteilung / Bestellung erkennt der Käufer diese AGB als verbindlich an. Sie gelten auch für alle dem ersten Geschäftsabschluss nachfolgenden Geschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders auf diese hingewiesen wird.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, die von Alcon nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern Alcon ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Alcon in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers auf die Lieferung an ihn vorbehaltlos liefert.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die AGB sind in ihrer gültigen Fassung jederzeit unter dem Link <https://www.de.alcon.com/agb> abrufbar.

2. Vertragsschluss

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Es besteht die Möglichkeit, die Ware telefonisch, per Fax oder auch online zu bestellen. Die Bestellung hat an Werktagen (Montag bis Freitag, Feiertage ausgenommen) elektronisch oder über den Außendienst zu erfolgen. Die Annahme des Angebots kann entweder schriftlich (typischerweise durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

Die Lieferfrist ist freibleibend. Sie kann individuell vereinbart bzw. von Alcon bei Annahme der Bestellung angegeben werden. Alle Lieferungen bestehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch den Vorlieferanten von Alcon. Für durch nachweislich deren Verschulden verzögerte und unterbliebene Lieferungen hat Alcon nicht einzustehen.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, staatliche Eingriffe oder andere Ereignisse wie Pandemien und Störungen, deren Beseitigung nicht in der Macht von Alcon liegt, entbinden Alcon während ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn die Störung bei einem Zulieferer eingetreten ist. Diese Umstände muss Alcon dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Derartige Umstände sind auch dann nicht von Alcon zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch den Käufer erforderlich. Unbeschadet sonstiger Rechte haben sowohl der Käufer als auch Alcon das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Die Ware wird auf Verlangen und Kosten des Käufers an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, ist Alcon berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Es besteht kein Anspruch des Käufers, dass zwingend die kostengünstigste Versandart gewählt wird. Alcon ist auch zu Teillieferungen berechtigt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie der Verzögerungsgefahr jedoch bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Käufer über.

5. Großhandelserlaubnis, Apothekenerlaubnis und Unabhängigkeit von Praxisshops

Bei Warenbestellungen von Arzneimittel-Großhändlern im Sinne des § 52a Arzneimittelgesetz, öffentlichen Apotheken im Sinne der §§ 1 ff Apothekengesetz sowie Ärzten als auch unabhängigen Praxisshops behält sich Alcon vor, jederzeit entsprechende Nachweise (Großhandelserlaubnis, Apothekenerlaubnis usw.) und sonstige gesetzlich zwingende Bezugsberechtigungen nach Maßgabe der §§ 43 ff AMG anzufordern. Der Käufer hat Alcon unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen, anzuzeigen, wenn eine Änderung in Bezug auf die Genehmigung eintritt.

Praxisshops sind verpflichtet in zeitlicher, räumlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht eine strikte Trennung zwischen der ärztlichen Tätigkeit und der Abgabe der bestellten Waren und Gegenstände einzuhalten, sofern die Abgabe der von Alcon bezogenen Produkte nicht notwendiger Bestandteil der Behandlung ist. Bei Warenbestellungen versichert der Praxisshop-Betreiber, dass keine Verbindung zur ärztlichen Tätigkeit im Praxisbetrieb besteht und sämtliche rechtlichen und standesrechtlichen Vorgaben der MBO-Ä eingehalten werden.

6. Aufbewahrung und Abgabe/Weiterverkauf

Der Käufer ist verpflichtet die Produkte von Alcon in hygienisch einwandfreien Räumen zu lagern und die Lagerungsempfehlungen hinsichtlich Temperatur und Luftfeuchtigkeit einzuhalten.

Alcon Produkte dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insb. Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Good Distribution Practice) abgegeben und nur an abgabe- und empfangsberechtigte Personen weiterverkauft werden. Der Käufer verpflichtet sich, diese Verpflichtung an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese ebenfalls weiterverkaufen.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, liefert Alcon grundsätzlich gemäß den Angaben der Alcon Preisliste (siehe unter Ziffer 10) die Waren in vollständigen Kartonverpackungen bzw. in einer bestimmten Mindeststückzahl oder der angegebenen Umverpackung. Alcon Produkte dürfen nur originalverpackt weiterveräußert werden. Auch ist der Käufer verpflichtet, die Waren nur vollständig samt Verpackung und Gebrauchsanweisung zu vertreiben und in Verkehr zu bringen. Klinikverpackungen sind für die Verwendung in Krankenhäusern bestimmt; der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikverpackung ist nicht zulässig.

Der Verkäufer wird dem Abnehmer entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen notwendige zum Produkt gehörende Gebrauchsanweisungen zur Verfügung stellen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Alcon jeder Kontaktlinienlieferung stets nur ein Exemplar der Gebrauchsanweisung je Produkt/Produktfamilie beilegt. Weitere Kopien der Gebrauchsanweisung kann der Käufer bei Bedarf jederzeit über den Alcon Kundenservice kostenfrei beziehen.

7. Weiterleiten unerwünschter Nebenwirkungen/Ereignisse

Der Käufer ist verpflichtet ihm zur Kenntnis gelangte unerwünschte Nebenwirkungen/Ereignisse im Zusammenhang mit einem Alcon Produkt unverzüglich an Alcon weiterzuleiten und nach Kräften mit Alcon zusammenzuarbeiten, um der bestehenden regulatorischen Meldeverpflichtung nachzukommen. Auch wird er Alcon Mängel und Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systematische Fehler der Produkte sowie Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich (d.h. binnen eines Werktages nach Kenntnis) an die folgende Emailadresse mitteilen: complaints.freiburg@alcon.com.

8. Warenproben und Anpass-Linsen

Alcon kann dem Käufer auch kostenlos Warenproben/Muster (insbesondere Anpass-Linsen) in angemessenem Umfang zur Erprobung bzw. Anpassung zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Muster/Warenproben ist dabei begrenzt; wobei die Menge der kostenlos zur Verfügung gestellten Anpass-Linsen sich auf Basis der Komplexität des Anpass-Prozesses der jeweiligen Linse als %-Anteil der vom Kunden bestellten Verkaufsware errechnet. Alcon behält sich vor, die innerhalb des Referenzzeitraums von einem Kalenderjahr darüber hinaus gehende Menge an Anpass-Linsen am Jahresende in Rechnung zu stellen. Die gültige Anpass-Linsen-Quote ist unter <https://de.easy-myalcon.com> einzusehen.

Soweit der Käufer unentgeltliche Warenproben oder Anpass-Linsen erhält, ist er verpflichtet, diese nur zu Zwecken der Erprobung und Kontaktlinienanpassung am Endkunden einzusetzen. Es ist dem Käufer nicht gestattet, diese Materialien weiterzuveräußern oder als sogenannten „Naturalrabatt“ zu verwenden. Der Käufer wird Alcon auf Anforderung geeignete Nachweise über die vertragsgemäße Verwendung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Materialien übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung solcher Materialien besteht nicht. Alcon ist berechtigt, die Abgabe unentgeltlicher Warenproben und Anpass-Linsen jederzeit individuell oder generell einzustellen oder einzuschränken.

9. Abnahme und Annahmeverzug

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist Alcon berechtigt, angemessenen Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

Andere gesetzliche Ansprüche (z.B. Kündigung) bleiben darüber hinaus bestehen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Alcon überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Preise, Transportkosten und Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (d.h. Bestellung) aktuellen Preise anhand der einschlägigen Alcon Preislisten, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) und gelten ab Werk/Lager, zuzüglich Versandkosten. Die Preisliste ist beim Alcon Kundenservice erhältlich.

Beim Versandkauf trägt grundsätzlich der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Die Höhe der Transportkostenpauschale bestimmt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, anhand der einschlägigen Versandkostenliste. Diese ist ebenfalls beim Alcon Kundenservice erhältlich. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

Der Käufer willigt ein, dass ihm Rechnungen per E-Mail zugesandt werden – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart

wurde. Rechnungen von Alcon sind netto, d.h. ohne Abzug von Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto oder per Bankeinzug im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Bei Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt Alcon dem Käufer 2% Skonto auf den Nettowarenwert, sofern zum Zeitpunkt nicht andere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unbeglichen sind.

Bezahlt der Käufer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, tritt der Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist Alcon berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 II BGB in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten (Stand: 12/2020) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Wenn Alcon fällige Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzieht, gilt für die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs eine Frist von 2 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum. Der Käufer hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Alcon verursacht wurde.

Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist nicht möglich, falls ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf dem von Alcon in der Rechnung angegebenen Konto.

Alcon ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Alcon spätestens mit der Auftragsbestätigung.

11. Leistungsverweigerungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten, die schriftlich unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder die im Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung stehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen gegen Alcon an Dritte abzutreten.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von Alcon gelieferten Produkte bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen im Eigentum von Alcon. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderungen.

Der Käufer darf die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs bis zu einem Widerruf von Alcon, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, veräußern und die entsprechende Kaufpreisforderung einziehen. Er tritt bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung an Alcon ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an Alcon ab. Der Käufer hat seinen Kunden die Vorausabtretung an Alcon auf deren Verlangen anzuzeigen und die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder anderen Abtretungen der oben genannten Forderung ist der Käufer nicht berechtigt. Im Fall von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer auf das Eigentum von Alcon hinzuweisen und diese unverzüglich zu informieren.

Der Käufer muss Alcon unterrichten, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Alcon berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Alcon ist vielmehr berechtigt, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

Übersteigt der Wert der für Alcon bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Alcon insgesamt um mehr als 20%, so ist das Unternehmen auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Alcon verpflichtet.

Der Käufer muss die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruch und Wasser angemessen versichern, sie pfleglich behandeln und sie ordnungsgemäß lagern.

13. Rügeobliegenheit des Käufers

Sollten bereits auf dem Transportwege Schäden an der Ware entstehen, ist der Käufer verpflichtet, entweder die Annahme zu verweigern oder den Schaden unverzüglich schriftlich gegenüber Alcon anzuzeigen. Grundsätzlich setzen Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, die Ware bei Erhalt unverzüglich in zumutbarer Weise auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen, nachgekommen ist. Kommt der Käufer seiner Rügeobliegenheit nicht nach und zeigt er den Mangel nicht unverzüglich gegenüber Alcon an, gilt die Ware als genehmigt, soweit der Mangel durch zumutbare Untersuchung zu erkennen gewesen wäre. Auf Aufforderung von Alcon hin ist die fehlerhafte Ware an Alcon zurückzusenden. Entsprechende Anforderungen an die Warenrücksendung entnehmen Sie bitte den Retourenregelungen unter <https://www.de.alcon.com/de/agb>.

14. Mängelansprüche des Käufers

Sollte die von Alcon gelieferte Ware Mängel aufweisen, kann Alcon nach seinem Ermessen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn die Mängelbeseitigung wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht lediglich um einen unerheblichen Mangel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

15. Retouren

Generell gilt, dass aus Gründen der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit ausgelieferte mangelfreie Ware nicht zurückgenommen wird. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus der Retourenliste, die unter dem Link <https://www.de.alcon.com/de/agb> eingesehen werden kann, und die gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.

Aus dieser Retourenliste sind auch spezifische Regelungen für Retouren im Fall von Falschliefereien, Lieferung von sachmangelbehafteten Produkten, Produktrückrufen und für Produkte mit geringer Restmindesthaltbarkeit enthalten.

16. Sonstige Haftung

Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen ausschließlich nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes, soweit anwendbar in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit soweit vorhanden innerhalb der gesetzlichen Grenzen, ansonsten unbeschränkt.

Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Alcon nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung der Produkte durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, Alcon hat diese ihrerseits zu vertreten.

17. Verjährung

Abweichend von § 438 I Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

18. Datenschutz

Alcon erhebt von Kunden Stammdaten (Name und Adresse), Verkaufsdaten (Umsätze, verkaufte Produkte etc.) sowie Besuchsberichte (z.B. Informationen über Produktdemonstrationen, Produktsupport, Produkttraining oder Teilnahme an Veranstaltungen). Die Daten werden von Alcon ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden verarbeitet und daher auch nur solange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und ein Interesse an einer solchen Geschäftsbeziehung besteht. Diese Verarbeitung ist, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erlaubt. Im Übrigen ist sie von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gedeckt, da Alcon ein berechtigtes Interesse an der Etablierung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit seinen Abnehmern hat.

Für die Verarbeitung nutzt Alcon sowohl konzerninterne Dienstleistungen als auch externe Dritte (z.B. Hosting- und Frachtdienstleister). Falls Alcon personenbezogene Daten außerhalb der EU oder des EWR übermittelt, stellt Alcon durch entsprechende Verträge stets sicher, dass ein dem europäischen Datenschutzrecht entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger eingehalten wird.

Der aktuelle Datenschutzbeauftragte von Alcon kann unter folgender Anschrift erreicht werden:

MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Straße 124a, 90491 Nürnberg, Email: datenschutz@mkm-partner.de.

Gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber darüber informiert, dass sich der Abnehmer im Falle einer Verletzung seiner Rechte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. Für Rückfragen des Abnehmers, insbesondere wenn er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung verlangt oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen will, kann er sich neben dem o.g. Datenschutzbeauftragten auch an seinen Ansprechpartner bei Alcon wenden oder einen Brief oder eine E-Mail senden an: anfragen.datenschutz@alcon.com.

19. Compliance

Der Kunde gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche einschlägige Anti-Korruptionsvorschriften halten werden. Erlangt Alcon Kenntnis von einem Verstoß des Kunden oder dessen Personal gegen Anti-Korruptionsvorschriften, so kann Alcon das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, es sei denn, dem Käufer gelingt die zweifelsfreie Ausräumung des Verdachts. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde keine Entschädigungsansprüche gegen Alcon. Zudem haftet der Kunde auf Schadensersatz.

20. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Alcon.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten ist Freiburg i. Breisgau. Alcon ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu klagen.

22. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

23. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01. Januar 2021. Zuvor verwandte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen treten außer Kraft.